

## BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Cornelia Pretis-Pösinger in der Beschwerdesache \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, betreffend Beschwerde vom 7. Dezember 2023 gegen den Rückforderungsbescheid vom 25. Oktober 2023 betreffend Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge für das Kind \*\*\*4\*\*\*, geb. \*\*\*2\*\*\*, für den Zeitraum Oktober 2021 bis August 2023, Ordnungsbegriff \*\*\*3\*\*\*, beschlossen:

Der Vorlageantrag vom 27. Juni 2024 wird gemäß § 256 Abs. 3 BAO in Verbindung mit § 264 Abs. 4 BAO als gegenstandslos erklärt. Damit gilt die Beschwerde gemäß § 264 Abs. 3 BAO wieder als durch die Beschwerdeverentscheidung erledigt.

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 iVm Abs. 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

## Begründung

Mit Bescheid des Finanzamtes Österreich vom 25. Oktober 2023 wurde die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag für das Kind \*\*\*4\*\*\* für den Zeitraum Oktober 2021 – August 2023 rückgefordert.

Dagegen wurde fristgerecht mit Eingabe vom 7. Dezember 2023 Beschwerde eingebracht.

Mit Beschwerdeverentscheidung vom 27. Mai 2024 hat das Finanzamt die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Dagegen wurde mit Eingabe vom 27. Juni 2024 fristgerecht ein Vorlageantrag eingebracht.

Mit weiterer Eingabe vom 23. Oktober 2024 zog die beschwerdeführende Partei den Vorlageantrag vom 27. Juni 2024 zurück.

*Gemäß § 256 Abs. 3 BAO ist eine Beschwerde mit Beschwerdeverentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) als gegenstandslos zu erklären, wenn sie zurückgenommen wird.*

*Gemäß § 264 Abs. 3 dritter Satz BAO gilt bei Zurücknahme eines Vorlageantrages die Bescheidbeschwerde wieder als durch die Beschwerdeverentscheidung erledigt.*

*Gemäß § 264 Abs. 4 lit. d BAO ist § 256 BAO (Zurücknahme) für Vorlageanträge sinngemäß anzuwenden.*

Da die beschwerdeführende Partei mit Anbringen vom 23. Oktober 2024 den Vorlageantrag betreffend den hier angefochtenen Bescheid zurückgezogen hat, war dieser gemäß § 264 Abs. 4 lit. d BAO iVm § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos zu erklären.

Die o.a. Beschwerde gilt damit durch die Beschwerdeverentscheidungen vom 27. Mai 2024 als erledigt.

### **Zur Unzulässigkeit einer Revision**

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Gegenstandsloserklärung ergibt sich schon aus dem Gesetzestext, sodass eine Revision nicht zuzulassen war.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2024